

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-000071/2026
an die Kommission**
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Martin Häusling (Verts/ALE)

Betrifft: Neue genomische Techniken der Kategorie 1

Gemäß dem Vorschlag der Kommission zu Pflanzen, die auf neuen genomischen Techniken (NGT) beruhen, sollten NGT-Pflanzen, die auch natürlich vorkommen oder durch herkömmliche Züchtungstechniken erzeugt werden könnten, und ihre Nachkommen, die durch herkömmliche Züchtungstechniken gewonnen werden („NGT-Pflanzen der Kategorie 1“), als Pflanzen behandelt werden, die natürlich vorkommen oder durch herkömmliche Züchtungstechniken erzeugt wurden, da sie gleichwertig und ihre Risiken vergleichbar sind. In Anhang I des Vorschlags werden Kriterien für die Feststellung dieser Gleichwertigkeit aufgeführt. Nach Einschätzung des deutschen Bundesamts für Naturschutz würden in der Folge rund 94 % der NGT-Pflanzen als NGT der Kategorie 1 eingestuft und somit ohne eine Bewertung oder Überwachung der Risiken eine Marktzulassung erhalten¹. Bei den derzeitigen Trilog-Gesprächen sind die Einstufungskriterien geändert worden, sodass nunmehr zwanzig genetische Veränderungen pro monoploidem Genom zulässig wären.

Kann die Kommission ausgehend von der Arbeit der Gemeinsamen Forschungsstelle eine Einschätzung vorlegen, welcher Prozentsatz der NGT-Pflanzen auf der Grundlage der geänderten Einstufungskriterien als NGT der Kategorie 1 eingestuft würde?

Eingang: 12.1.2026

¹ Bohle F., Schneider R., Mundorf J., Zühl L., Simon S. und Engelhard M. (2024): „Where does the EU-path on new genomic techniques lead us?“, Front. Genome Ed. 6–1377117. DOI: 10.3389/fgeed.2024.1377117.